

Allgemeine Einkaufs-/Bestellbedingungen der Rail Power Systems GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Von diesen Allgemeinen Bestellbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für die Bestellerin unverbindlich, auch wenn die Bestellerin nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.
- 1.2 Bestellung und Annahme sollen schriftlich erfolgen. Es wird vermutet, dass eine schriftliche Bestellung und deren schriftliche Annahme den Inhalt des Vertrags vollständig und richtig wiedergeben. Bestellerin und Lieferant können diese Vermutung jederzeit widerlegen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend, wenn der Lieferant ein schriftliches Angebot der Bestellerin mündlich angenommen hat.
- 1.3 Erklärungen, die ein Mitarbeiter der Bestellerin aufgrund einer Duldungs- oder Anscheinsvollmacht abgibt, binden die Bestellerin. Handelt ein Mitarbeiter ohne Vertretungsmacht, wird die Bestellerin nur gebunden, wenn sie dessen Erklärungen schriftlich bestätigt.
- 1.4 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen an, so ist die Bestellerin zu Widerruf berechtigt. Der Lieferant kann hieraus keine Rechte ableiten.
- 1.5 Die Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bestellerin, wenn diese wesentliche Bestandteile oder auch nur wesentliche Teilmengen der Lieferungen und Leistungen betrifft.
- 1.6 Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden von der Bestellerin nicht übernommen.

2. Liefertermin und Erfüllungsort

- 2.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung der Bestellerin zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellerin unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 2.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen der Bestellerin die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die Bestellerin berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 2.4 Für den Fall, dass zwischen den Parteien eine individualvertragliche Vertragsstrafenregelung nicht getroffen ist, ist die Bestellerin berechtigt, im Falle des Lieferverzuges nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede vollendete Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Bestellwertes, höchstens jedoch maximal 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wie Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, der Bestellerin nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat und / oder dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 2.5 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Bestellerin zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 2.6 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt der Geschäftssitz der Bestellerin als Erfüllungsort.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Versandbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist, soweit nicht anders vermerkt, im Preis enthalten.

- 3.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung und den Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Entladung und Verpackung ein. Die Bestellerin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet die Verpackung zurückzugeben.
- 3.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt die Bestellerin den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 (in Worten: zwei) % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt.
- 3.4 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikelnummer, Projektnummer, Liefermenge und die Lieferanschrift sowie die aus den Einzelverträgen benannten Anforderungen der Bestellerin anzugeben. Sollte eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs der Bestellerin die Bearbeitung der Bestellerin verzögern, verlängern sich die in Ziff. 3.3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Bestellerin in gesetzlichem Umfang zu.
- 3.6 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Lieferanten wird ausgeschlossen, soweit die Ansprüche, welche dem Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegen, aus einem anderen Vertragsverhältnis stammen (ausreichend ist eine andere Einzelbestellung).
- 3.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 3.8 Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. Spätestens am Tag des Versands ist der Bestellerin eine Versandanzeige zuzuleiten. Der Bestellerin durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

4. Entgegennahme und Abnahme der Ware

- Fälle höherer Gewalt einschließlich nicht zu vertretender Streiks und Aussperrungen berechtigen die Bestellerin, die Entgegennahme der bestellten Ware um den Zeitraum in dem die genannten Behinderungen vorliegen, hinauszuschieben. Die Abnahme erfolgt – im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs – unverzüglich nach Erhalt bzw. Inbetriebnahme, sofern die Lieferung vertragsgemäß ist. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behält sich die Bestellerin die Rücksendung der zuviel gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor.

5. Mängelrechte

- 5.1 Der Bestellerin stehen beim Vorliegen von Mängeln die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 (in Worten: sechsendreißig) Monate, beginnend ab Gefahrübergang.
- 5.2 Die Bestellerin ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 3 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- 5.3 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche der Bestellerin ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Gewährleistungsansprüche verweigert.
- 5.4 Durch die Abnahme oder Entgegennahme von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet die Bestellerin nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 5.5 Unbeschadet sonstiger Mängelrechte kann die Bestellerin als Nacherfüllung zwischen der Beseitigung des Mangels und einer Ersatzlieferung wählen, es sei denn, die Nacherfüllung wäre unmöglich, unzumutbar oder unverhältnismäßig. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.6 Verlangt die Bestellerin vom Lieferant die Nacherfüllung, so hat der Lieferant die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zum/am von der Bestellerin benannten Einbauort, auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu tragen.

6. Produkthaftung

6.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden gegen die Bestellerin geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis haftet. Er ist verpflichtet, den Besteller von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

6.2 Ist die Bestellerin verpflichtet, wegen eines durch den Lieferanten fehlerhaft gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Über den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die Bestellerin den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.000.000,00 pro Personen- bzw. Sachschaden zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder atypische und völlig ungewöhnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird der Bestellerin auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

7. Gewerbliche Schutzrechte

Wird die Bestellerin aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellerin von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Bestellerin aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Freistellungspflicht besteht jedoch nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

8. Hinweis- und Sorgfaltspflicht

8.1 Hat die Bestellerin den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis zu erkennen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellerin unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

8.2 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind der Bestellerin zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8.3 Der Lieferant hat der Bestellerin Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang der Bestellerin erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bestellerin. Stimmt die Bestellerin der Änderung innerhalb von 1 (in Worten: einer) Woche nach Eingang der schriftlichen Anzeige durch den Lieferanten zu, verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

8.4 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und hat die Bestellerin auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

9. Beistellung

9.1 Von Bestellerin dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben Eigentum der Bestellerin. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung

der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden und sind durch den Lieferanten als das Eigentum der Bestellerin kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen. Die Kosten für die Unterhaltung und Wartung tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies der Bestellerin auf Verlangen nachzuweisen.

9.3 Soweit von Bestellerin überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt die Bestellerin als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt die Bestellerin Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Bestellerin anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für die Bestellerin.

9.4 Soweit der Wert der dem Besteller zustehenden Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Bestellers berechtigt.

10. Geheimhaltung

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

10.2 Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder etwaige Warenzeichen der Bestellerin nur nennen, wenn diese vorher schriftlich zugestimmt hat.

10.3 Der Lieferant hat der Bestellerin auf ihr Verlangen die zur Ausführung der Bestellung oder Bearbeitung einer Anfrage überreichten Unterlagen vollständig an diese zurückzugeben, wenn die Unterlagen von dem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hierfür angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen sind hiervon nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

11. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstands, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

11.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der im Abschnitt 11.1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so wird er dies der Bestellerin unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Der Lieferant gibt der Bestellerin Gelegenheit zu einer letzten Bestellung.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Ist der Lieferant Vollkaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselverfahren – das für den Sitz der Bestellerin zuständige Gericht. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Bestellerin ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) findet keine Anwendung.